

Stempelgebühren gem. Gebührengesetz 1957

Auszug aus dem Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957, BGBl. I Nr. 20/2025:

... „§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarifpost
1 Abschriften

(1) 1. Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten
ausgestellt und beglaubigt werden, von jedem Bogen
feste Gebühr 21 Euro,

2. nichtamtliche Abschriften, von den Parteien selbst verfasste, wenn sie von
anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden, von jedem Bogen
feste Gebühr 11 Euro.

(2) Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren
Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

...

Tarifpost
5 Beilagen

(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen
Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen
feste Gebühr 6 Euro,
jedoch nicht mehr als 36 Euro je Beilage.

(2) Die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als
Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer
anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit
einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist.

...

Tarifpost
6 Eingaben

(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen,
feste Gebühr 21 Euro.

...

Tarifpost
14 Zeugnisse

(1) Amtliche Zeugnisse, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden, von jedem Bogen feste Gebühr 21 Euro.

...“